

**Mitteilung des Senats vom 20. Oktober 2009****Gesetz „Rechtliche Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Bremen und Novellierung weiterer Rechtsnormen“**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Rechtliche Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Bremen und Novellierung weiterer Rechtsnormen“ mit der Bitte um Beschlussfassung.

Aufgrund der Notwendigkeit der kurzfristigen Umsetzung der Maßnahme besteht Eilbedürftigkeit. Daher bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung am 28./29. Oktober 2009.

**Gesetz zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Bremen und Novellierung weiterer Rechtsnormen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1****Änderung der Bremischen Datenschutzauditverordnung**

In § 1 Absatz 3 Satz 3 der Bremischen Datenschutzauditverordnung vom 5. Oktober 2004 (Brem.GBl. S. 515 – 206-a-2) werden die Worte „im Bund oder einem anderen Land“ durch die Worte „im Bund, in einem anderen Land, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

**Artikel 2****Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149 – 2122-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 476), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 48 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Über einen Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 31, auf Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung nach § 35 sowie einer Zulassung als Weiterbildungsstätte nach § 36 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden; anderenfalls gilt die Anerkennung, die Befugnis oder die Zulassung als erteilt.“

2. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

**„§ 48 a**

Verwaltungsverfahren nach den §§ 33 und 35 können über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

3. In § 49 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„§ 48 Abs. 4 und § 48 a finden entsprechende Anwendung.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen**

§ 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 225 – 223-h-3) wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Über einen Antrag auf Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; anderenfalls gilt die Anerkennung als erteilt.

(6) Das Verfahren auf Anerkennung als Weiterbildungsstätte kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

§ 112 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 – 221-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „erkennt“ und das Wort „anerkennen“ durch das Wort „an“ ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung: „diese wird unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt“.
3. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „erteilt“ ersetzt und das Wort „erteilen“ entfernt.
4. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ entfernt.
  - b) In Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „erteilt“ und das Wort „erteilen“ entfernt.
5. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Alle Verleihungen, Genehmigungen und Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 4 bedürfen der Antragstellung und der Vorlage der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise. Die Entscheidung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft erfolgt binnen drei Monaten nach Vorliegen aller Unterlagen und Nachweise nach Satz 1.“
6. Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden Absätze 6, 7 und 8.

### **Artikel 5**

#### **Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Das Weiterbildungsgesetz vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 127, 243), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine juristische Person oder eine rechtlich unselbstständige Einrichtung sind“
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort „wenn“ wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. sie juristische Personen mit Sitz im Lande Bremen sind oder als rechtlich unselbstständige Einrichtungen ihren Tätigkeitsbereich überwiegend im Lande Bremen haben;“
  - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden Nummern 2 bis 6.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Privatschulgesetzes**

Dem § 14 Absatz 1 des Privatschulgesetzes vom 3. Juli 1956 (SaBremR 223-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Brem.GBl. S. 573), wird folgender Satz angefügt:

„Das Anzeigeverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

## **Artikel 7**

### **Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

Das Bremische Architektengesetz vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 53 – 714-b-1), geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Klammer „(Abl. EG Nr. L 255 S. 22)“ ein Komma und die Angabe „, geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. EU Nr. L 363 S. 141),“ eingefügt.
2. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Verfahren nicht innerhalb der nach Satz 2 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Das Eintragungsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
  - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 5 bis 7.
3. § 8 Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 1 kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.“
4. In § 12 Abs. 1 Nummer 7 wird die Angabe „ § 158 c Abs. 2“ durch die Angabe „ § 117 Absatz 2“ ersetzt.
5. § 52 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „am 30. Oktober 2007“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Wörter „beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „am 30. Oktober 2007“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung des Bremischen Bodenschutzgesetzes**

In § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Bodenschutzgesetzes vom 27. August 2002, (Brem.GBl. S. 385 – 2129-g-1) wird das Wort „Vergleichbare“ durch die Worte „Anerkennung oder“ ersetzt.

## **Artikel 9**

### **Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten**

Die Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten vom 13. März 2003 (Brem.GBl. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für einen Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die oder der keinen Geschäftssitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, ist die Kammer zuständig, in deren Bezirk die antragstellende Person vornehmlich eine Tätigkeit anstrebt.“

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Wird das Verfahren über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt, bestimmt sich die örtlich zuständige Kammer nach dem Sitz der einheitlichen Stelle.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 5 eingefügt:
- „(2) Soweit ein Zeugnis, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Dokument zum Nachweis der Erfüllung einer Anforderung erforderlich ist, werden alle Dokumente eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist.
- (3) Der Antrag ist unzulässig, wenn für dasselbe Sachgebiet bereits ein entsprechender Antrag bei einer anderen deutschen Behörde oder einer für die Anerkennung zuständigen Stelle anhängig ist.
- (4) Das Verfahren kann auf Wunsch der antragstellenden Person über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (5) Der Antrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Das Anerkennungsverfahren ist innerhalb von 18 Monaten abzuschließen. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist beschieden, so gilt die Anerkennung als erteilt. Im Einzelfall kann mit der antragstellenden Person eine kürzere Frist vereinbart werden.“
3. Nach § 5 wird ein neuer § 5 a eingefügt.
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 5 a  
Bewertung der Sachkunde“.
- b) Der bisherige § 5 Absatz 2 bis 5 wird § 5 a Absatz 1 bis 4.
4. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Für das Verfahren gilt im Übrigen § 5 Absatz 2 bis 6 entsprechend. Die Frist nach § 5 Absatz 5 Satz 2 beträgt acht Monate.“

## **Artikel 10**

### **Änderung des Bremischen Fischereigesetzes**

In § 34 Absatz 4 des Bremischen Fischereigesetzes vom 17. September 1991 (Brem.GBl. S. 309–793-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437), werden nach den Worten „Bundesrepublik Deutschland“ die Worte „und der Europäischen Union“ eingefügt.

## **Artikel 11**

### **Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes**

Das Bremische Gaststättengesetz vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein nach Bundes- oder Landesrecht erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe in einem anderen Bundesland ausübt, für dessen Ausübung die Zuverlässigkeit erforderlich ist, und über die erforderliche Erlaubnis verfügt.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Text wird die Bezeichnung „(1)“ vorangestellt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.“

3. Nach § 9 Abs. 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
  - „(3) Über einen Antrag auf Erlaubnis ist innerhalb einer Frist von vier Monaten zu entscheiden. Ist die Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt, gilt die Erlaubnis als erteilt.
  - (4) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
  - (5) Soweit in diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Zuverlässigkeit einer Person zu prüfen ist, sind als Nachweis für die Zuverlässigkeit von Gaststättenbetreibern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Unterlagen als ausreichend anzuerkennen, die im Herkunftsstaat ausgestellt wurden und die belegen, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Person erfüllt werden. Dabei kann verlangt werden, dass die Unterlagen in beglaubigter Kopie und in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Werden im Herkunftsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, so können sie durch eidesstattliche Erklärung des Gaststättenbetreibers oder nach dem Recht des Herkunftsstaates vergleichbare Handlungen ersetzt werden.“
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Zahl „10“, das nachfolgende Komma, die Zahl „11“, das nachfolgende Komma und die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 werden nach der Zahl „12“ ein Komma und die Zahl „13“, ein Komma und die Zahl „14“ eingefügt.
5. In § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6 wird das Wort „sichergestellt“ durch das Wort „sicherstellt“ ersetzt.
  - b) In Nummer 7 werden vor der Bezeichnung „Nr. 1“ die Bezeichnung „Abs. 1“, vor der Bezeichnung „Nr. 3“ die Bezeichnung „Abs. 1“ und vor der Bezeichnung „Nr. 4“ die Bezeichnung „Abs. 1“ eingefügt;
  - c) In Nummer 8 werden vor der Bezeichnung „Nr. 2“ die Bezeichnung „Abs. 1“ und vor der Bezeichnung „Nr. 5“ die Bezeichnung „Abs. 1“ eingefügt, sowie das Wort „übermäßigen“ durch das Wort „übermäßigem“ ersetzt.
  - d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
 

„9. entgegen einem Verbot nach § 4 Abs. 2 alkoholische Getränke verabreicht;“
  - e) Die bisherigen Nummern 8 bis 13 werden die Nummern 9 bis 14.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Gastwirt“ durch das Wort „Gaststättenbetreiber“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Gastwirt“ durch das Wort „Gaststättenbetreiber“ ersetzt.

## **Artikel 12**

### **Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes**

Das Bremische Hafensicherheitsgesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 307) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 13 Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr“ gestrichen.
2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „eine anerkannte Stelle der Gefahrenabwehr mit der Erstellung“ werden durch die Worte „einen Dritten mit der Ausarbeitung oder Fortschreibung“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Vor dem Beginn der Auftragsausführung teilt der Betreiber der Hafenanlage der zuständigen Behörde mit, wer den Auftrag erhalten hat und welche Personen der Dritte zur Ausarbeitung oder Fortschreibung des Plans einsetzen wird.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „muss die Anforderungen von Abschnitt A/18.1 des International Ship and Port Facility Security Code erfüllen“ durch die Worte „in der Hafenanlage muss über Fachkenntnisse verfügen und eine Ausbildung erhalten haben“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ausbildung gemäß Absatz 1 hat die Vermittlung der unter Abschnitt B/18.1 des International Ship and Port Facility Security Code genannten Kenntnisse zum Inhalt. Der Senat wird ermächtigt, Qualität, Umfang und Inhalt der Ausbildung sowie die erforderliche Qualifikation des Lehrkörpers durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Ausbildung gemäß Absatz 1 gilt nur dann als absolviert, wenn der zuständigen Behörde die Person des Teilnehmers und die ausbildende Einrichtung spätestens eine Woche vor Beginn des Lehrgangs mitgeteilt wird, die Behörde eine Anerkennung innerhalb einer Woche nach der Mitteilung nicht verweigert hat und dem Teilnehmer nach Ende des Lehrgangs ein Zeugnis über seine Teilnahme ausgestellt wird. Die Ausbildung gemäß Absatz 1 gilt auch dann als absolviert, wenn die Person die Anforderungen eines anderen Bundeslandes an einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage erfüllt hat und die Person in diesem Bundesland als Beauftragter zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage tätig war.“
- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
- „(4) Die zuständige Behörde ist befugt, die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 2 durch die ausbildende Stelle zu überprüfen. Sie nimmt hierzu Einsicht in die Lehrpläne, Schulungsunterlagen und die Belege über die Qualifikation der Lehrkräfte. Sie ist befugt, jederzeit und unentgeltlich an Ausbildungseinheiten teilzunehmen. Der Senat wird ermächtigt, das Überprüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.
- (5) Kommt die zuständige Behörde zu der Überzeugung, dass eine ausbildende Stelle den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügt, so kann sie die Anerkennung von Lehrgängen durch diese ausbildende Stelle solange verweigern, bis die ausbildende Stelle nachgewiesen hat, künftig den Anforderungen nach Absatz 2 zu genügen. Die Entscheidung über die künftige Verweigerung der Anerkennung wird der ausbildenden Stelle durch Verwaltungsakt mitgeteilt. Die zuständige Behörde verweigert die Anerkennung eines Lehrgangs, sobald und solange der ausbildenden Stelle in einem anderen Bundesland die Anerkennung ihrer Lehrgänge oder Teilnahmebescheinigungen verweigert wird oder der ausbildenden Stelle die Ausbildung von Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage in einem anderen Bundesland untersagt ist.“
4. § 13 wird aufgehoben
5. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Personen, die damit betraut sind, einen Plan zur Gefahrenabwehr auszuarbeiten oder fortzuschreiben;“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Überprüfung, die“ werden durch die Worte „Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der“ ersetzt,
- bbb) Das Wort „begründet“ wird ersetzt durch die Worte „des Betroffenen verbleiben“

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfung“ die Worte „, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben,“ eingefügt.
6. § 24 Satz 1 wird die folgt geändert:
- a) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:  
„10. a entgegen § 11 Absatz 3 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;“
  - b) Nummer 17 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „§ 16 Abs. 5 Satz 2“ wird durch die Angabe „§ 16 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
    - bb) Die Worte „oder als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr einsetzt“ werden durch die Worte „einsetzt oder mit der Ausarbeitung oder Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr betraut“ ersetzt
    - cc) Die Angabe „§ 16 Abs. 5 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 16 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

### **Artikel 13**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

### **Begründung**

#### **A. Allgemeiner Teil**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der EU Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) – im Folgenden Dienstleistungsrichtlinie genannt – im Land Bremen.

Ziel der Dienstleistungsrichtlinie ist es, Schranken für Dienstleister abzubauen und die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erleichtern. Dies betrifft sowohl Fälle, in denen sich ein/e Dienstleister/-in in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen will als auch solche, in denen er/sie Dienstleistungen nur vorübergehend in anderen Mitgliedstaaten erbringen möchte.

Zu diesem Zweck legt die Dienstleistungsrichtlinie den Mitgliedstaaten umfangreiche Prüfpflichten auf, um festzustellen, ob Beschränkungen bestehen bzw. ob das geltende Recht mit den Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie vereinbar ist.

Der Gesetzentwurf basiert auf den Ergebnissen der zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durchgeführten und von dieser vorgeschriebenen systematischen Überprüfung des Rechts, der sogenannten Normenprüfung.

Zentrale Änderung ist die Umsetzung des Artikels 16 der Dienstleistungsrichtlinie im Bremischen Normenbestand. Artikel 16 der Dienstleistungsrichtlinie bestimmt, dass die Mitgliedstaaten die freie Aufnahme und freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten durch in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer nur dann vom Vorliegen einer Genehmigung abhängig machen dürfen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt werden kann, wobei diese Begriffe gemeinschaftsrechtlich zu definieren sind. Auch sonstige Anforderungen an Dienstleistungserbringer dürfen nur bei Vorliegen eines der genannten vier Rechtfertigungsgründe aufrechterhalten werden.

Dies bedeutet für einige Vorschriften, wie z. B. für die Bremische Datenschutzauditverordnung und das Fischereigesetz, die eine Ausübung von Dienstleistungen auf Personen mit vergleichbaren Zulassungen bzw. Zertifizierungen beim Bund oder in einem anderen Bundesland beschränken, dass diese im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie angepasst werden müssen. Damit werden entsprechend der Intention der Dienstleistungsrichtlinie, Hürden für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr abgebaut.

Eine weitere wesentliche Neuregelung ist die Anordnung der Geltung einer Genehmigungsfiktion (Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie, § 42 a Absatz 1 VwVfG), die in einigen bremischen Normen zum Tragen kommt. Hierzu wird, wie beispielsweise im Bremischen Heilberufs- und Bremischen Gaststättengesetz, die Genehmigungsfiktion angeordnet, welche dem Ziel dient, Verfahrenshemmnisse bei der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit innerhalb des Binnenmarktes zu beseitigen. Dadurch werden Gründungsprozesse planbarer und erleichtern die Existenzgründung. Das Bremische Hochschulgesetz dagegen wird angesichts der Entscheidungstragweite von der Genehmigungsfiktion explizit ausgenommen. Soweit die Fachgesetze eine Genehmigungsfiktion anordnen, finden die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des § 42 a VwVfG Anwendung.

Außerdem wird die Möglichkeit geregelt, dass Dienstleistungsunternehmen ihre Verfahren und Formalitäten über Einheitliche Ansprechpartner im Sinne des Artikels 6 der Dienstleistungsrichtlinie abwickeln können. Hierbei wird auf die allgemeine Umsetzung dieser Regelung in den §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen.

Ferner werden bei den richtlinierelevanten Normen Formulierungsunschärfen aus Gründen der Rechtssicherheit neu gefasst, da diese sonst keine Wirkung entfalten. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen umgesetzt und Formulierungen sprachlich richtiggestellt.

## **B. Besonderer Teil**

Die Gesetzesänderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) – EU-Dienstleistungsrichtlinie – und der redaktionellen Anpassung des Gesetzestextes.

### **Zu Artikel 1**

#### **Änderung Bremische Datenschutzauditverordnung**

Zu Nr. 1 § 1 Abs. 3 Satz 3

Die bisherige Beschränkung auf Personen, die zu einem vergleichbaren Audit beim Bund oder in einem anderen Bundesland zugelassen wurde, verstößt gegen Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG, welche den Mitgliedstaaten verbietet, diskriminierende Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu stellen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit beruhen. Eine Erstreckung auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist erforderlich, da die Richtlinie Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und Diskriminierungen durch eine Gleichstellung ausschließlich inländischer Zulassungen verbietet. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf Staaten, mit denen das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde. Hierzu gehören die drei EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

### **Zu Artikel 2**

#### **Änderung des Heilberufsgesetzes**

Die Änderung erfasst die Tätigkeit der Tierärzte sowie die Befugnis zur Weiterbildung und Zulassung von Weiterbildungsstätten. Sie schafft eine Rechtsgrundlage, die einerseits zwingende Gründe des Allgemeinwohls zur Erhaltung und Förderung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wie der öffentlichen Gesundheit berücksichtigt und gleichzeitig eine effektive Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG gewährleistet.

Zu Nr. 1 In § 48 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt.

In Nummer 1 wird für Tierärzte die Genehmigungsfiktion aus Artikel 13 Abs. 3 und 4 der EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Wird über Anträge auf Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung, auf Erteilung einer Befugnis zur Weiterbildung oder auf Zulassung als Weiterbildungsstätte nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragsstellung entschieden, gilt die Anerkennung, die Befugnis oder die Zulassung als erteilt.

Zu Nr. 2 Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt.

Durch Nummer 2 wird ein neuer § 48 a in das Heilberufsgesetz eingefügt, der sicherstellt, dass Dienstleistungserbringer ihre Verfahren und Forma-

litäten über einheitliche Ansprechpartner im Sinne des Artikels 6 der EU-Dienstleistungsrichtlinie abwickeln können. Auf die allgemeine Umsetzung dieser Regelung in den §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird verwiesen.

Zu Nr. 3 In § 49 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt.

Der durch Nummer 3 dem § 49 Abs. 4 angefügte Satz 5 gewährleistet, dass die Regelungen über die Genehmigungsfiktion und die einheitliche Stelle auch im Rahmen der Anerkennung der Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ zur Anwendung kommen.

### **Zu Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen**

Eine Weiterbildungseinrichtung ist nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen als geeignet anzuerkennen, wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllt. Das Betreiben einer solchen Einrichtung selbst stellt keine Gesundheitsdienstleistung im engeren Sinne am Patienten dar, die nach Artikel 2 Buchstabe f) der Richtlinie 2006/123/EG von deren Anwendungsbereich ausgenommen ist, sodass eine Umsetzung in Landesrecht erforderlich ist.

Zu Nr. 1 In § 4 werden die Abs. 5 und 6 eingefügt.

Die durch Nummer 1 in § 4 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen eingefügten Absätze 5 und 6 setzen zum einen die in Artikel 13 Abs. 3 und 4 der EU-Dienstleistungsrichtlinie enthaltenen Regelungen über die Frist, innerhalb derer über den Antrag zu entscheiden ist, sowie die Genehmigungsfiktion um. Danach ist die Anerkennung als Weiterbildungsstätte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Antragstellung zu genehmigen. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Genehmigung als erteilt.

Absatz 6 stellt entsprechend Artikel 6 der EU-Dienstleistungsrichtlinie sicher, dass das Anerkennungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die §§ 71 a bis 71 e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen.

Zu Nr. 2 Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.

Nummer 2 enthält eine Folgeänderung.

### **Zu Artikel 4**

#### **Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes**

Zu Nr. 1 § 112 BremHG

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie erfordert die gesetzliche Festlegung einer Entscheidungsfrist der Genehmigungsbehörde, die dem Antragsteller, der eine private Hochschuleinrichtung betreiben möchte, Rechtssicherheit und Klarheit gibt. Die Frist muss berücksichtigen, dass selbst dann, wenn alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorliegen, eine dem erforderlichen Prüfaufwand angemessene Zeit für eine sorgfältige und fundierte Entscheidung der Behörde zur Verfügung stehen muss. Berücksichtigt man die Tragweite der Entscheidung und die verbleibende staatliche Verantwortung für die Ausbildung von qualifizierten Akademikern, erscheint eine Frist von drei Monaten für die Genehmigung oder Ablehnung der Eröffnung einer Hochschuleinrichtung sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen angemessen. Eine Genehmigungsfiktion bei Untätigbleiben der Behörde oder Fristüberschreitung kommt angesichts der Tragweite der Entscheidung nicht in Betracht.

Zugleich werden alle Entscheidungen zur Erteilung einer Genehmigung bzw. zu erforderlichen Anerkennungen nach § 112 des Bremischen Hochschulgesetzes strikter gefasst. Sie müssen erteilt werden, wenn die gesetzlich normierten Voraussetzungen gegeben sind. Ein weitergehender Ermessensspielraum der Behörde besteht nicht.

## **Zu Artikel 5**

### **Änderung des Weiterbildungsgesetzes**

Zu Nr. 1 § 4 Abs. 1

Das Weiterbildungsgesetz muss dergestalt an das EU-Recht angepasst werden, dass die staatliche Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung nicht mehr einen Sitz oder eine überwiegende Tätigkeit der Einrichtung in Bremen voraussetzt. Die EU-Kommission vertritt im Hinblick auf eine entsprechende Regelung im Weiterbildungsgesetz des Saarlandes die Ansicht, dass diese gesetzliche Anforderung gegen die Dienstleistungsfreiheit aus Artikel 49 EG-Vertrag sowie gegen die Niederlassungsfreiheit aus Artikel 43 EG-Vertrag verstoße, weil die staatliche Anerkennung ein Werbepotential sei, und hat deswegen im Jahr 2006 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Das Saarland hat jetzt mit der Streichung des Sitzanfordernisses als Voraussetzung der staatlichen Anerkennung reagiert. Vor diesem Hintergrund muss auch im bremischen Weiterbildungsgesetz das Erfordernis eines Sitzes bzw. eines Tätigkeitsschwerpunkts in Bremen als Voraussetzung für die staatliche Anerkennung einer Weiterbildungseinrichtung gestrichen werden.

Zu Nr. 2 § 5 Abs. 2

Um im finanziellen Interesse des Landes Bremen zu gewährleisten, dass die institutionelle staatliche Förderung in Form von Zuschüssen bis zur Höhe von 100 % der Personalkosten auf Einrichtungen der Weiterbildung beschränkt bleibt, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Land Bremen haben, wird das Sitz- bzw. Tätigkeitsschwerpunktserfordernis in § 5 Absatz 2 WBG neu eingefügt. Dadurch wird die Dienst- und Niederlassungsfreiheit nicht berührt, weil diese Freiheiten nicht den Zugang zu unmittelbarer staatlicher Förderung umfassen.

## **Zu Artikel 6**

### **Änderung des Privatschulgesetzes**

Zu Nr. 1 § 14 Abs. 1

Das Erfordernis der Anzeige einer privaten Ergänzungsschule stellt eine sonstige Anforderung im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie dar. Für das Anzeigeverfahren muss daher die Möglichkeit installiert werden, es über eine einheitliche Stelle abwickeln zu können.

## **Zu Artikel 7**

### **Änderung des Bremischen Architektengesetzes**

Zu Nr. 1 § 3

Dass die Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich der Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens die Richtlinie 2005/36/EG ergänzt, wurde bereits im Rahmen der Änderung des Bremischen Architektengesetzes vom 23. Oktober 2007 in der Gesetzesbegründung erläutert, ohne die Richtlinie 2006/100/EG ausdrücklich im Gesetzestext aufzuführen. Der Vollständigkeit halber wird der Gesetzestext in Absatz 2 entsprechend ergänzt.

Zu Nr. 2 § 6 Abs. 3

- a) Die Genehmigungsfiktion in Satz 3 dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG zur Verfahrensbeschleunigung. Von der Möglichkeit des Artikels 13 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/123/EG, eine andere Regelung vorzusehen, wird kein Gebrauch gemacht. Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach dem Bremischen Verwaltungsverfahren zurückgenommen werden könnte, besteht nicht der erforderliche Grund des Allgemeininteresses, einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen.
- b) Mit dem nach Satz 3 neu eingefügten Satz 4 wird die Abwicklungsmöglichkeit des Eintragungsverfahrens über die einheitliche Stelle nach § 71 a BremVwVfG geregelt und der Forderung des Artikels 6 der Richtlinie 2006/123/EG entsprochen. Danach ist sicherzustellen, dass

vor der Dienstleistungserbringung gegebenenfalls erforderliche Anzeige- oder Genehmigungsverfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können. Der einheitliche Ansprechpartner ist nicht selbst die genehmigende Stelle, sondern vermittelt den Kontakt zu den zuständigen Stellen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens soll im Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. Durch diese Verweisung finden die allgemeinen Vorschriften der §§ 71 a ff. BremVwVfG Anwendung, sodass die weitergehende fachgesetzliche Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG nicht erforderlich ist.

- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 bleiben unverändert und werden Sätze 5 bis 7.

Zu Nr. 3 § 8 Abs. 3

Im neu gefassten Satz 5 wird klargestellt, dass die Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Architekten und Stadtplaner gelöscht werden kann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Dadurch wird das Recht des Dienstleistungserbringers, unmittelbar nach der erforderlichen Anzeige tätig zu werden (ohne dass es vorher einer Prüfung oder Genehmigung durch die Architektenkammer bedarf), nicht eingeschränkt. Allerdings kann die Architektenkammer nach erfolgtem Zugang zu den beruflichen Tätigkeiten und gegebenenfalls während der Erbringung der Leistung bei begründeten Zweifeln Nachweise über die Angaben der Anzeige oder Mitteilung verlangen und ggf. die Löschung betreiben.

Zu Nr. 4 § 12 Abs. 1

In Nummer 7 ist die zuständige Stelle nicht mehr in § 158 c des Gesetzes über den Versicherungsvertrag, sondern aufgrund der Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) seitdem in § 117 Abs. 2 geregelt. Dies ist zu ändern.

Zu Nr. 5 § 52

- a) Mit der Formulierung, dass die Rechte von Personen, die „bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ bereits in eine Liste eingetragen sind, unberührt bleiben, war beabsichtigt, als Stichtag das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Architektengesetz, also den 30. Oktober 2007, festzuschreiben. Diese Wirkung entfaltet diese Formulierung jedoch nicht. Die erneute rechtsförmliche Prüfung hat ergeben, dass sich die Formulierung „bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ entgegen der bisherigen Auffassung auf das Stammgesetz, also das am 6. März 2003 in Kraft getretene Bremische Architektengesetz bezieht. Die Einfügung des konkreten Datums hat die vom Gesetzgeber gewünschte Rechtswirkung und entfaltet die notwendige Rechtssicherheit für die Betroffenen.
- b) Mit der Formulierung, dass ein „beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ anhängiges Eintragungs- oder Berufsgerichtsverfahren nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen wird, sofern nicht das alte Recht für die betroffene Person günstiger ist, war beabsichtigt, als Stichtag das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Architektengesetzes, also den 30. Oktober 2007, festzuschreiben. Diese Wirkung entfaltet diese Formulierung jedoch nicht. Die erneute rechtsförmliche Prüfung hat ergeben, dass sich die Formulierung „beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes“ entgegen der bisherigen Auffassung auf das Stammgesetz, also das am 6. März 2003 in Kraft getretene Bremische Architektengesetz bezieht. Die Einfügung des konkreten Datums hat die vom Gesetzgeber gewünschte Rechtswirkung und entfaltet die notwendige Rechtssicherheit für die Betroffenen.

## Zu Artikel 8

### Änderung des Bremisches Bodenschutzgesetzes

Zu Nr. 1 § 15

Die DL-RL fordert, dass Genehmigungen im Sinne der Richtlinie, hier die Sachverständigenanerkennungen, grundsätzlich im gesamten Bundesge-

biet gelten sollen. Die Anerkennung von Bodenschutz-Sachverständigen liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder. Da jedes Land nur für sein eigenes Gebiet eine Geltung aussprechen kann und eine bundesrechtliche Regelung nicht vorgesehen ist, ist der „umgekehrte“ Weg zu wählen: Es wird für das eigene Bundesland die Geltung der Anerkennung anderer Bundesländer uneingeschränkt eingeräumt. Das gesetzlich Gewollte wie auch die Praxis in Bremen entsprechen dem bereits. Durch die Streichung des Wortes „Vergleichbar“ wird nun jede Einschränkung ausgeräumt.

## Zu Artikel 9

### Änderung der Sachverständigenverordnung für Bodenschutz und Altlasten

#### Zu Nr. 1 § 2 Abs. 2

Nach den Vorgaben der DL-RL muss das Verfahren auch für Bürger und Bürgerinnen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geöffnet werden, die keinen Geschäftssitz in Deutschland haben. Dies erfordert eine Anpassung der Zuständigkeitsregelungen. In § 2 Abs. 2 Satz 2 (neu) wird eine Zuständigkeit der Kammer für solche Sachverständigen aus einem EU-Mitgliedstaat geregelt, die in Deutschland zwar keine Niederlassung errichten wollen, aber dennoch eine Tätigkeit gemäß § 18 BBodSchG anstreben. Wenn sich ein ausländischer Sachverständiger in dieser Weise für die Anerkennung im Land Bremen interessiert, wird voraussichtlich sein Interesse an einem bestimmten Projekt oder an der Betätigung in einer bestimmten Region ausgerichtet sein. Die Angabe des zeitlich oder räumlich primären Geschäftsinteresses im Antrag ist insoweit maßgeblich dafür, ob die Handelskammer Bremen oder die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven den Antrag zu bearbeiten hat. Da es sich lediglich um eine Aussage über seine Absichten handelt und diese Aussage nur im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit bedeutsam ist, besteht für den Antragsteller kein Risiko, eventuell etwas falsch zu machen.

Falls ein EU-Bürger in Deutschland eine Niederlassung errichtet, bleibt die bereits bislang bestehende Regelung gültig, wonach sich die Zuständigkeit nach dem Geschäftssitz richtet. Für diese Konstellation besteht in § 2 Abs. 2 Sachverständigenverordnung kein Änderungsbedarf.

Der neue Absatz 3 regelt für den Fall, in dem die Antragstellung gemäß Artikel 6 RL 2006/123/EG über einen einheitlichen Ansprechpartner erfolgt (siehe dazu § 5 Abs. 4 neu), die örtliche Zuständigkeit unter den Kammern. In Bremen und Bremerhaven sind jeweils unterschiedliche Stellen als einheitliche Ansprechpartner vorgesehen.

#### Zu Nr. 2 § 5

In Absatz 2 wird entsprechend der Vorgabe in Artikel 5 Abs. 3 RL 2006/123/EG klargestellt, dass es für die Vorlage von Nachweisen, Zeugnissen oder ähnlichen Dokumenten nicht darauf ankommt, ob diese von einer deutschen Stelle oder einer Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates ausgestellt wurde. Die Befugnis nach §§ 23, 26 BremVwVfG, Übersetzungen und Beglaubigungen zu verlangen, bleibt davon unberührt.

Der neue Absatz 3 ergänzt die Öffnung des Anerkennungsverfahrens für EU-Bürger ohne Geschäftssitz in Deutschland. Nach den Änderungen in § 2 sind EU-Bürger zwar ebenso wie Deutsche zur Antragstellung berechtigt. Es soll allerdings unterbunden werden, dass gleichzeitig an verschiedenen Stellen in Deutschland die Anerkennung beantragt werden kann.

Absatz 4 setzt zunächst die Vorgabe in Artikel 6 RL 2006/123/EG um, nach der eine Verfahrensabwicklung über einen einheitlichen Ansprechpartner möglich sein muss. Das BremVwVfG enthält in §§ 71 a ff. zwar eine Ausgestaltung des Verfahrens über eine „einheitliche Stelle“, es erfordert aber eine Regelung im Fachrecht, die die §§ 71 a ff. für anwendbar erklärt. Diese Regelung enthält § 5 Abs. 4 Satz 1 (neu) in Anlehnung an die Empfehlungen des BMI.

In Absatz 5 wird eine spezifische Frist für die Fiktion einer Genehmigung entsprechend Artikel 13 Abs. 3 RL 2006/123/EG festgelegt. Die Frist von

drei Monaten, die § 42 a BremVwVfG enthält, wird den besonderen tatsächlichen Rahmenbedingungen der Sachverständigenanerkennung nicht gerecht. Es handelt sich um eine Überprüfung der Fachkunde und Zuverlässigkeit für ein spezialisiertes Arbeitsgebiet, das ein erhebliches Maß an Fachwissen erfordert. Die erteilte Anerkennung steht dem Antragsteller – da beim Fehlen von Einwänden eine Verlängerung erfolgt – auf lange Sicht zur Verfügung. Deshalb bedarf die zuständige Kammer einer Zuarbeit durch entsprechend qualifizierte externe Fachleute aus einem Fachgremium. Dieses setzt sich aus Fachleuten der Behörden, dem universitären Bereich wie auch aus der Privatwirtschaft zusammen. Das Gremium bewertet mit einem relativ hohen Aufwand die Arbeitsproben (Gutachten), die die Antragsteller vorgelegt haben, sowie deren Fachwissen auf Grundlage von jeweils neu zu erarbeitenden schriftlichen wie mündlichen Prüfungsaufgaben. Die Zahl der Antragsteller ist angesichts der speziellen Materie begrenzt (ca. 20 Personen jährlich in ganz Norddeutschland). Die Prüfung wird für die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bei der Industrie- und Handelskammer in Hamburg durchgeführt. Unter diesen Rahmenbedingungen kann der Aufwand für ein Anerkennungsverfahren nur einmal im Jahr geleistet werden. Die Industrie- und Handelskammern müssen die Möglichkeit behalten, die Anträge über einen gewissen Zeitraum zu sammeln und dann in einem Block pro Jahr abzuarbeiten.

Ausgehend von dieser Überlegung ist der maximale Bearbeitungszeitraum auf die Konstellation ausgerichtet, in der ein Antrag zum denkbar ungünstigsten Zeitpunkt – kurz nach Beginn eines Überprüfungsdurchgangs, d. h. nach dem 31. Januar – eingeht. Dann benötigt die zuständige Kammer zunächst fast ein Jahr, bis sie den nächsten Durchgang durchführt, sowie außerdem mehrere Monate, bis die Überprüfung der Fachkunde abgeschlossen und bescheinigt worden ist. Dies führt zu dem maximalen Zeitrahmen von 18 Monaten.

Die Möglichkeit der Vereinbarung einer kürzeren Frist lässt sich im Einzelfall unter bestimmten Umständen einrichten, erfordert allerdings einen sehr viel höheren Mehraufwand, der mit entsprechend höheren Gebühren und Entgelten verbunden sein wird. Mit der Möglichkeit zur Fristverkürzung soll aber trotz des speziellen Verfahrens dieser Sachverständigenprüfung den Anforderungen der Richtlinie entgegengekommen werden.

Die Regelung zum Zeitrahmen ermöglicht es, entsprechend der generellen Vorgabe in Artikel 13 Abs. 4 RL 2006/123/EG eine Fiktion der Anerkennung vorzusehen, obwohl dies dem Wesen einer Bescheinigung von persönlicher Kompetenz eigentlich zuwiderläuft. Es wird davon ausgegangen, dass in dem vorgegebenen Rahmen hinreichend zuverlässig eine Sachentscheidung erreicht werden kann. Deshalb steht der Fiktion kein zwingender Grund des Allgemeininteresses im Sinne von Artikel 13 Abs. 4 Satz 2 RL 2006/123/EG entgegen.

Zu Nr. 3 § 5 a (neu)

Aus redaktionellen Gründen werden drei Absätze, die sich mit der Bewertung der Sachkunde im Rahmen des Anerkennungsverfahrens befassen, als eigenständiger Paragraf ausgegliedert. Auf diese Weise wird § 5 durch die vorstehend beschriebenen Ergänzungen nicht überfrachtet und bleibt übersichtlich.

Zu Nr. 4 § 7

Das vereinfachte Verfahren ermöglicht es sowohl Antragstellern aus Deutschland als auch EU-Bürgern, den Aufwand für die Überprüfung zu reduzieren, wenn ein inhaltlich ähnlicher Qualifikationsnachweis vorgelegt wird. Ein Beispiel bildet die Bestellung als Sachverständiger nach § 36 GewO.

In einem neuen Absatz 4 werden die verfahrensrechtlichen Vorgaben aus § 5, die aus der Umsetzung der RL 2006/123/EG resultieren, auf das vereinfachte Verfahren übertragen. Da die Beteiligung des Fachgremiums im vereinfachten Verfahren keine umfassende Bewertung der Sachkunde einschließt, wird für den Abschluss des Verfahrens eine spezielle Frist von acht Monaten vorgesehen.

## Zu Artikel 10

### Änderung des Bremischen Fischereigesetzes

Zu Nr. 1 § 34 Abs. 4

Die bisherige Beschränkung auf Personen, die einen Fischereischein in einem anderen Bundesland erworben haben, verstößt gegen Artikel 16 der Richtlinie 2006/123/EG, welche den Mitgliedstaaten verbietet, diskriminierende Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu stellen, die direkt oder indirekt auf der Staatsangehörigkeit beruhen. Eine Erstreckung auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist erforderlich, da die Richtlinie Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und Diskriminierungen durch eine Gleichstellung ausschließlich inländischer Fischereischeine verbietet.

## Zu Artikel 11

### Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes

Zu Nr. 1 § 2 Abs. 1

Mit der Aufnahme der Formulierung wird verdeutlicht, dass eine in einem anderen Bundesland erteilte Gaststättenerlaubnis auch in der Freien Hansestadt Bremen gilt. Die Bezugnahme sowohl auf das Bundesrecht und auch auf das Landesrecht ist der Föderalismusreform I geschuldet. Am 1. September 2006 ist die Kompetenz zur Regelung des Rechts der Gaststätten als Teil des Rechts der Wirtschaft nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes auf die Länder übergegangen. Das (Bundes-)Gaststättengesetz gilt gemäß Artikel 125 a Abs. 1 des Grundgesetzes weiterhin und kann durch Landesrecht ersetzt werden. 13 Bundesländer haben von der Landeskompetenz noch nicht Gebrauch gemacht, sodass dort das (Bundes-)Gaststättengesetz weiterhin gilt. Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist danach u. a. die Zuverlässigkeit des Gaststättenbetreibers. Die Voraussetzungen der Erlaubniserteilung unterscheiden sich nicht von denen in der Freien Hansestadt Bremen.

Zu Nr. 2 Mit dem neuen Absatz 2 wird die Regelung des § 19 des (Bundes-)Gaststättengesetzes übernommen. Angesichts der negativen Auswirkungen des Alkohols, insbesondere auf Jugendliche, und der Erfahrung der Ortspolizeibehörden beim Verkauf von Alkohol an Jugendlichen in Einzelhandelsgeschäften aufgrund erneuter Kontrollen, kann nicht auf ein einfach zu handhabendes und wirkungsvolles Instrument zu Begegnung von Missständen verzichtet werden.

Zu Nr. 3 § 9 Abs. 3

Mit dieser Bestimmung wird Artikel 13 Abs. 4 der EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt und § 42 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgefüllt. Es wird die Geltung der Genehmigungsfiktion angeordnet. Damit wird der Gründungsprozess eines Unternehmens, das ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe betreiben möchte, planbar und erleichtert Existenzgründungen. Bei der Bemessung der Fiktionsfrist sind u. a. die Einbeziehung der einheitlichen Stelle in das Verwaltungsverfahren sowie die Postlaufzeit von einem Monat nach § 71 b Abs. 6 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Zustellungen im Ausland zu berücksichtigen gewesen. Es ist davon auszugehen, dass über die meisten Anträge auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis binnen kürzerer Frist von den Ortspolizeibehörden entschieden wird. Im Übrigen findet § 42 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

§ 9 Abs. 4

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz bestimmt in § 71 a, dass die Fachgesetze anzuordnen haben, ob ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne der EU-Dienstleistungsrichtlinie abgewickelt werden kann. Davon wird vorliegend Gebrauch gemacht und die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren über die einheitliche Stelle zu betreiben. Damit kann der Antragsteller nunmehr wählen, ob er den Antrag auf Er-

teilung einer Gaststättenerlaubnis direkt bei der Ortspolizeibehörde oder aber beim einheitlichen Ansprechpartner abgibt. Mit der Bestimmung wird Artikel 6 der EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt.

§ 9 Abs. 5

Mit der Vorschrift wird Artikel 5 Abs. 3 der EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Es wird sichergestellt, dass als Nachweis für die Zuverlässigkeit und damit auch der geordneten Vermögensverhältnisse insbesondere von Gaststättenbetreibern im Sinne von § 2 Abs. 2 sowie von Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Dokumente dieser Staaten als ausreichend anerkannt werden, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen an die Zuverlässigkeit erfüllt werden. Grundsätzlich darf nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht verlangt werden, dass diese Dokumente im Original, in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Ausnahmen gelten aber für Fälle, in denen zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Vorlage im Original bzw. beglaubigter Kopie/Übersetzung erfordern. Das Bremische Gaststättengesetz und die dazu ergangene Verordnung verlangen Nachweise über die Zuverlässigkeit, wozu auch die geordneten Vermögensverhältnisse zählen, nur in den Fällen, in denen zwingende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern, nämlich insbesondere der Schutz vor den Gefahren mit dem Alkoholausschank verbundenen Gefahren sowie aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit betreffend das von Gaststättenbetreibern angestellte Wachpersonal (vergleiche Bürgerschaftsdrucksache 17/140). Die Erlaubnispflicht beruht u. a. darauf, dass die Gefahr durch unzuverlässige Gaststättenbetreiber besonders hoch ist. Daher muss auch sichergestellt werden, dass der Behörde ermöglicht wird, die Echtheit eines Dokuments bzw. die Richtigkeit einer Übersetzung einzuschätzen. Hierfür bieten aber nur Originale bzw. beglaubigte Dokumente eine ausreichende Gewähr. Es wird daher die Möglichkeit geregelt, dass die Vorlage von Dokumenten in beglaubigter Kopie und in beglaubigter Übersetzung verlangt werden kann. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Behörden von dieser Möglichkeit nicht schematisch Gebrauch machen, sondern nur bei den Fällen, bei denen die Echtheit des Dokuments oder die Richtigkeit der Übersetzung nicht auf andere Weise erkennbar ist.

Zu Nr. 4 § 10 Abs. 2

Die Verweisung in § 10 Abs. 2 auf die Bußgeldbestimmung des § 12 ist aufgrund der nachträglichen Einfügung der Nummer 6 in § 12 im Gesetzgebungsverfahren an die nunmehr bestehende Nummerierung des § 12 anzupassen.

Zu Nr. 5 § 12 Abs. 1

Mit den Änderungen werden die Formulierungen von § 12 Abs. 1 Nr. 6 und 8 sprachlich richtig gestellt und die Einfügung von § 4 Abs. 2 entsprechend nachvollzogen.

Zu Nr. 6 § 13

Mit der Änderung wird § 13 redaktionell geändert, und es werden die Begrifflichkeiten im Gesetz einheitlich verwendet.

## Zu Artikel 12

### Änderung des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes

Zu Nr. 1 § 13

Die Streichung des § 13 bedingt eine Korrektur des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nr. 2 § 11 neu

Die Vorschrift bestimmte bislang, dass der Betreiber der Hafenanlage eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr mit der Erstellung des Gefahrenabwehrplans für die Hafenanlage beauftragen konnte. Dem Betreiber der Hafenanlage wird nun die Auswahl des ihn unterstützenden Unternehmens

ausdrücklich freigestellt. Dem Betreiber der Hafenanlage verbleibt jedoch die Verpflichtung zur Meldung der Kooperation und der mit der Aufgabe betrauten Personen. Dies korrespondiert mit der ohnehin bestehenden Verpflichtung des Betreibers der Hafenanlage, den Zugang zu dem Gefahrenabwehrplan seiner Hafenanlage zu beschränken und sich über die Einsicht nehmenden Personen zu informieren. Durch die Meldeverpflichtung wird es der Behörde ermöglicht, die Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfungen der betroffenen Personen sicherzustellen.

Zu Nr. 3 § 12 Abs. 1 neu

Der Absatz wird an den Wortlaut des Teil A/18.1 ISPS-Code angepasst, um zu verdeutlichen, dass die internationalen Vorgaben eins zu eins umgesetzt werden.

Abs. 2

Im Vergleich zur bisherigen Regelung bedürfen die ausbildenden Einrichtungen zukünftig keiner Genehmigung mehr. Die Einhaltung der unter Teil B/18.1 ISPS-Code genannten und durch den Senat gegebenenfalls zu konkretisierenden Anforderungen werden die Schulungseinrichtungen künftig eigenverantwortlich sicherstellen.

Abs. 3

Als Mindestanforderung an einen PFSO normiert bereits Absatz 1 die Ableistung einer Ausbildung. Absatz 3 bestimmt drei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, damit ein PFSO als ausgebildet im Sinne dieses Gesetzes gilt: die rechtzeitige Meldung, das Ausbleiben einer Verweigerung und die Vorlage eines Teilnahmezeugnisses.

Zunächst muss die Ausbildung der zuständigen Behörde vorzeitig mitgeteilt worden sein. In Kombination mit der Frist von mindestens einer Woche soll dieses Verfahren es der Behörde ermöglichen, über die Vornahme einer Stichprobe zu entscheiden und den Betreiber der Hafenanlage gegebenenfalls rechtzeitig darüber zu informieren, dass die gewählte Ausbildungseinrichtung die Standards über die Ausbildung von PFSO nicht einhält. Eine Verweigerung der Anerkennung wird die zuständige Behörde dann aussprechen, wenn sich die Schulungseinrichtung in der Vergangenheit als nicht hinreichend qualifiziert zur Ausbildung von PFSO erwiesen hat. In diesem Fall kann der Betreiber der Hafenanlage den betreffenden Mitarbeiter nicht an dieser Einrichtung zum PFSO ausbilden lassen. Das Risiko, dass der Betreiber der Hafenanlage rechtzeitig über die Defizite der Schulungseinrichtung informiert wird, überträgt das Gesetz mittels der Verweigerungsfrist von einer Woche der zuständigen Behörde. Das Teilnahmezeugnis dient dem Nachweis der Teilnahme. In Satz 2 der Vorschrift wird klargestellt, dass PFSO aus anderen Bundesländern ihre Ausbildung nicht wiederholen müssen, um in Bremen ihre Tätigkeit aufnehmen zu können.

Abs. 4

Die Vorschrift gestattet der zuständigen Behörde die Einsichtnahme in Unterlagen, die zum Beleg der Qualität des Unterrichts geeignet sind. Außerdem begründet die Regelung das generelle Recht der zuständigen Behörde zur Teilnahme an PFSO-Lehrveranstaltungen. Dem Senat wird das Recht eingeräumt, das Überprüfungsverfahren näher auszugestalten.

Abs. 5

Stellt die zuständige Behörde Mängel bei der Unterrichtung von PFSO durch eine Einrichtung fest, so kann sie bestimmen, dass Ausbildungen durch diese Einrichtung künftig den Betreibern der Hafenanlage gegenüber generell widersprochen werden (Verweigerung der Anerkennung). Die Verweigerung wird der Schulungseinrichtung durch Verwaltungsakt mitgeteilt, was den notwendigen Rechtsschutz für die Schulungseinrichtung eröffnet. Absatz 5 bestimmt weiter, dass die Schulungseinrichtung die zukünftige Beachtung der Mindestanforderungen für die Ausbildungen von PFSO nach einer einmal erfolgten Entscheidung über die künftige Verweigerung der Anerkennung positiv belegen muss, um wieder PFSO im Sinne des Bremischen Hafensicherheitsgesetzes ausbilden zu können. Im letzten Satz

wird festgelegt, dass die Ausbildung eines PFSO in einem anderen Bundesland nur insoweit möglich ist, als dass die Schulungseinrichtung dort zur Ausbildung von PFSO berechtigt ist und die Ausbildung von den dortigen Behörden akzeptiert wird.

Abs. 2 und 3 (alt)

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung bedürfen die ausbildenden Einrichtungen zukünftig keiner Genehmigung mehr. Zur Umsetzung dessen waren die Absätze 2 und 3 in ihrer bisherigen Fassung zu streichen.

Zu Nr. 4 § 13 alt

Eine Anerkennung von RSO soll in Bremen künftig nicht mehr vorgenommen werden. § 13 war demgemäß zu streichen.

Zu Nr. 5 § 16

In Absatz 1 Nr. 2 war die Bezugnahme auf RSO als Folgeänderung zu streichen. Die Vorschrift bestimmt nun, dass jeder, der daran arbeitet, einen Gefahrenabwehrplan für eine Hafenanlage zu erstellen oder zu ändern, auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft sein muss. In Absatz 5 wurden die Sätze 1 und 3 dem Wortlaut des Luftsicherheitsgesetzes angepasst. Zugleich wurde Satz 2 gestrichen, der die Aussage des vorgehenden Satzes lediglich wiederholte.

Zu Nr. 6 § 24

Die hinzugefügte Nummer 10 a unterstreicht die Bedeutung der Pflicht des Betreibers einer Hafenanlage, die Beauftragung eines Dritten mit der Ausarbeitung oder Fortschreibung anzuzeigen. Sie droht für den Fall des Unterlassens einer rechtzeitigen Meldung ein Bußgeld an. In den Nummern 17 und 18 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassungen in Folge der Änderung des § 16 Abs. 5.